

Potsdam, den 14.04.2005

Satzung
der
Entsorgungsgemeinschaft BAU Berlin-Brandenburg e.V.

§ 1
Zweck des Vereins

1. Die Entsorgungsgemeinschaft BAU Berlin-Brandenburg e.V. verfolgt den Zweck, entsprechend der Zielsetzung in § 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und die umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen dadurch zu sichern, dass zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit Beeinträchtigungen verhindert werden, die durch die nicht fachgerechte oder nicht umweltverträgliche Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen entstehen können. Zu diesem Zweck regelt die Entsorgungsgemeinschaft BAU Berlin-Brandenburg e.V. Anforderungen an Mitgliedsbetriebe, deren Überwachung sowie die Erteilung von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen.
2. Zur Erreichung dieser Ziele hat die Entsorgungsgemeinschaft die Aufgabe,
 - a) Standards für das Überwachungsverfahren sowie Überwachungskriterien festzulegen,
 - b) die Überwachung der Mitglieder durchzuführen,
 - c) Mitgliedern, die die Voraussetzungen hierfür erfüllen, das Gütezeichen nach § 52 Abs. 1 Krw-/AbfG auszustellen,
 - d) Mitglieder in sämtlichen, den Status eines Entsorgungsfachbetriebes betreffenden Angelegenheiten in rechtlicher und technischer Hinsicht zu beraten,
 - e) die zuständigen Behörden über die Probleme, Anliegen und Wünsche der Mitglieder unterrichtet zu halten,
 - f) unlauteren Wettbewerb hinsichtlich des Status eines Entsorgungsfachbetriebes und jeglicher sonstigen Ausprägung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen sowie allen Verstößen gegen die Gepflogenheiten eines Entsorgungsfachbetriebes energisch entgegenzutreten,
 - g) Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder durchzuführen.
3. Die Entsorgungsgemeinschaft strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur den Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Entsorgungsgemeinschaft besitzt die Rechtsform eines eingetragenen rechtsfähigen Vereins und führt den Namen „Entsorgungsgemeinschaft BAU Berlin-Brandenburg e.V.“.
2. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Entsorgungsgemeinschaft können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, soweit sie als Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung oder als Teil eines Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung tätig sind.
2. Die Mitgliedschaft in der Entsorgungsgemeinschaft ist schriftlich zu beantragen. In der Anmeldung zur Aufnahme hat sich der Anmeldende zur Erfüllung der von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen (vgl. § 18 Satzung) zu verpflichten sowie die Satzung, insbesondere die von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Regelungen über die Überwachung und Erteilung von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen, anzuerkennen. Der Anmeldende muss die Gewähr für die Erfüllung dieser Verpflichtungen bieten.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist an die Entsorgungsgemeinschaft zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet nach Empfehlung des Überwachungsausschusses der Vorstand der Entsorgungsgemeinschaft. Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt.
Dabei kann eine fehlende Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen insbesondere dann vorliegen, wenn Tatsachen bekannt werden, die erhebliche Zweifel daran begründen, dass der Anmeldende über die fachliche oder persönliche Eignung für die Führung eines Entsorgungsfachbetriebes verfügt.
4. Wird der Antrag auf Aufnahme abgelehnt, steht dem Antragsteller der Weg zum Schiedsgericht nach § 16 dieser Satzung offen. Der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei der Entsorgungsgemeinschaft schriftlich geltend zu machen.
5. Gastmitglied der Entsorgungsgemeinschaft können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, soweit sie in fachlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zur Entsorgungsgemeinschaft stehen, ohne selbst Abfallbehandlungsanlagen zu betreiben.
Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen, die bereits anderweitig zertifiziert sind, können Gastmitglied werden, wenn Sie sich verpflichten, die nächste fällige Prüfung und Zertifizierung von der Entsorgungsgemeinschaft durchführen zu lassen.
Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme, kann das Gastmitglied analog § 4 Ziff. 4 der Satzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft.
2. Der Austritt ist durch Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu erklären. Die Erklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Entsorgungsgemeinschaft Bau Berlin-Brandenburg e.V. zu richten.
3. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn
 - a) einem ordentliches Mitglied 1 Jahr nach Aufnahme in die Entsorgungsgemeinschaft aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, kein Überwachungszertifikat erteilt wurde oder
 - b) einem ordentlichen Mitglied das Überwachungszertifikat bestandskräftig entzogen wurde.

Der Ausschluss soll erfolgen, insbesondere wenn

- c) das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen hat, z.B. die Pflichten gem. § 6 trotz Mahnung oder Abmahnung nicht erfüllt oder
- d) bei dem Mitglied ein Verfahren zur Eröffnung der Liquidation oder Insolvenz eingeleitet wurde. Die Beantragung des Verfahrens reicht aus.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Überwachungsausschuss kann dazu Empfehlungen geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

4. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht des Widerspruches zu, der innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung bei der Geschäftsstelle der Entsorgungsgemeinschaft schriftlich einzulegen ist.

Über den Widerspruch entscheidet das Schiedsgericht nach Maßgabe der Vorschriften des § 16 der Satzung.

5. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche gegen die Entsorgungsgemeinschaft. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Entsorgungsgemeinschaft. Ansprüche der Entsorgungsgemeinschaft gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt; rückständige Beiträge sind in jedem Falle zu zahlen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft haben gleiche Rechte. Diese umfassen insbesondere das Recht,
 - a) an allen Einrichtungen und Leistungen der Entsorgungsgemeinschaft teilzunehmen und den Rat und die Hilfe der Entsorgungsgemeinschaft im Rahmen des § 1 dieser Satzung in Anspruch zu nehmen;

- b) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Tagesordnung zu stellen und das den Mitgliedern zustehende Stimmrecht auszuüben sowie
 - c) nach der Erteilung das Überwachungszeichen mit der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ in Verbindung mit dem Hinweis auf die zertifizierte Tätigkeit zu führen.
2. Den Gastmitgliedern steht kein Stimmrecht zu.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) den Vereinszweck zu fördern,
 - b) alle von ihnen betriebenen Abfallbehandlungsanlagen und abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die dafür zuständigen Betriebe bzw. Teile des Unternehmens im Sinne des § 1 dieser Satzung von der Entsorgungsgemeinschaft überwachen zu lassen. Soweit sich die Anlagen außerhalb der Bundesländer Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern befinden, ist die Überwachung durch die Entsorgungsgemeinschaft fakultativ.
 - c) der Entsorgungsgemeinschaft gegenüber die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Angaben zu machen,
 - d) Beiträge pünktlich an die Entsorgungsgemeinschaft zu entrichten,
 - e) die Eigen- und Fremdüberwachung gemäß dieser Satzung sowie den von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Regelungen über die Überwachung und Erteilung von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen zu gewährleisten,
 - f) das von der Entsorgungsgemeinschaft erteilte Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen nur nach den Regeln der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften sowie den Regelungen der Entsorgungsgemeinschaft zu benutzen.
2. Für Gastmitglieder entfallen die Pflichten gem. Buchst. b, e und f.
3. Eine Haftung der Entsorgungsgemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten für die Tätigkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe der Entsorgungsgemeinschaft

1. Organe der Entsorgungsgemeinschaft sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Überwachungsausschuss,
 - d) die Geschäftsführung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, des Überwachungsausschusses und die Rechnungsprüfer nehmen ihr Amt ehrenhalber wahr. Sie haben über Einrichtungen, Geschäfts- und Betriebsvorgänge von Mitgliedern, von denen sie in Ausführung ihres Amtes

Kenntnis erlangen, auch nach Beendigung ihrer Amtsausübung Verschwiegenheit zu bewahren. Beauftragte Dritte sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes oder Betriebsteiles sind Mitglieder des Vorstandes, des Überwachungsausschusses sowie Rechnungsprüfer von der Tätigkeit und Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen die
 - a) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Entsorgungsgemeinschaft, soweit nicht satzungsgemäß andere Vereinsorgane zuständig sind,
 - b) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter sowie der Rechnungsprüfer,
 - c) Wahl der Mitglieder des Überwachungsausschusses,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und die Bewilligung des Haushaltsplanes,
 - e) Beschlussfassung über das vom Überwachungsausschuss erarbeitete Überwachungsverfahren,
 - f) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - g) Festsetzung der Beiträge,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und Mitgliedern des Überwachungsausschusses aus wichtigem Grund,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft,
 - k) Beschlussfassung über Regelungen zur Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen über das Überwachungsverfahren oder die Führung von Überwachungszeichen.

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sollen möglichst im ersten Quartal des Jahres anberaumt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf und auf Verlangen von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

Die Einladungen haben zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Der Einladung muss die Tagesordnung beigefügt werden. Bei Satzungsänderungen ist der formulierte Änderungsvorschlag mit der Einladung bekannt zu geben.
Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen und durch diesen den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis zu bringen.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Jedes anwesende oder vertretene Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Größe des Betriebes eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - so-

fern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ein Antrag gilt im Falle von Stimmgleichheit als abgelehnt.

4. Mitglieder, die mit der Zahlung von mehr als der Hälfte des letzten Jahresbeitrages in Verzug sind, haben kein Stimmrecht.
5. Jedes Mitglied kann sich bei der Ausübung der Rechte in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Zum Nachweis der Bevollmächtigung hat der Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
6. Wahlen erfolgen in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Wird nur ein Kandidat aufgestellt, kann die Wahl durch offene Abstimmung vorgenommen werden, sofern in der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
7. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und das Überwachungsverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und unparteiisch. Er bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsführung.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten die Entsorgungsgemeinschaft gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er übt sein Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandes aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl binnen drei Monaten nach Wirksamwerden des Ausscheidens durchzuführen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Widerspricht kein Vorstandsmitglied, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Überwachungsausschuss

1. Der Überwachungsausschuss hat die Aufgabe, die Überwachung von Mitgliedsbetrieben zu gewährleisten. Er entscheidet insbesondere über die Erteilung und den Entzug von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen auf der Grundlage von Gutachten der mit der Überwachung beauftragten Sachverständigen. Die Gutachten der Sachverständigen werden dem Überwachungsausschuss in anonymisierter Form vorgelegt.

Der Überwachungsausschuss ahndet Verstöße gegen die Bestimmungen über das Überwachungsverfahren oder die Führung von Überwachungszeichen. Die Ahndung von Verstößen erfolgt auf der Grundlage von Regelungen, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

2. Der Überwachungsausschuss besteht aus 7, höchstens 10 Mitgliedern. Mitglieder des Überwachungsausschusses müssen Inhaber eines in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Entsorgungsfachbetriebes sein oder mit der Leitung und Beaufsichtigung eines solchen Betriebes beauftragt sein. Sie müssen die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. Mitglieder des Überwachungsausschusses dürfen nicht in anderen Ehrenämtern der Entsorgungsgemeinschaft tätig sein. Sie sollen in ihrer Zusammensetzung im Ausschuss die Tätigkeitsbereiche der in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Mitgliedsbetriebe repräsentieren.
3. Der Überwachungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sich die Hälfte der Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligt.
Über die Beschlüsse des Überwachungsausschusses sind Niederschriften zu fertigen.
4. Mitglieder des Überwachungsausschusses sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit sind sie von der Entscheidung ausgeschlossen. Sie haben über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Überwachungsausschusses beträgt zwei Jahre. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
6. Der Überwachungsausschuss ist zuständig für die Erarbeitung und Durchführung des Überwachungsverfahrens in den Mitgliedsbetrieben. Er ist berechtigt, Experten mit beratender Stimme in die Sitzung des Überwachungsausschusses zu berufen.

§ 11 Arbeitsausschüsse

1. Der Vorstand der Entsorgungsgemeinschaft und der Überwachungsausschuss können Arbeitsausschüsse bilden, die sich mit besonderen Aufgaben zu befassen haben.
2. Der Überwachungsausschuss kann für bestimmte Regionen oder für bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten der Mitgliedsbetriebe seine Aufgaben an Unterausschüsse delegieren. In diesem Fall sind die vorstehend genannten Regelungen auf die Unterausschüsse entsprechend anzuwenden.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte der Entsorgungsgemeinschaft werden der Geschäftsführung übertragen.
2. Der oder die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt.

3. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand für die Führung von Geschäften verantwortlich und hat die Beschlüsse der Entsorgungsgemeinschaft durchzuführen. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe der Entsorgungsgemeinschaft teilzunehmen. Sie ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
4. Im Rahmen der Geschäftsführung obliegt ihr insbesondere die Fachaufsicht über die Sachverständigen sowie die Koordinierung von deren Einsatz. Sie hat hierbei Überwachungsausschuss bzw. Unterausschüsse zu betreuen und unterliegt deren Weisungen.

§ 13 Sachverständige

1. Sachverständige i.S.d. § 6 Abs. 2 der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Überwachungsausschusses bestellt und entlassen. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen des § 6 der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften.
2. Insbesondere gilt, dass sie ihre Arbeit unparteiisch zu erfüllen haben und nur an die Bestimmungen des von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Überwachungsverfahrens gebunden sind. Alle in Ausübung ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtung, Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder sind während und auch nach Beendigung ihrer Amtsausübung vertraulich zu behandeln.

§ 14 Beiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.
2. Soweit besondere, nicht vorhersehbare Aufgaben es erforderlich machen, dass eine Sonderumlage erhoben werden muss, kann der Vorsitzende des Vorstandes zur Beschlussfassung hierüber eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft sind verpflichtet, die Angaben für die Beitragsberechnung entsprechend der Beitragsordnung der Entsorgungsgemeinschaft mitzuteilen.
4. Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, haben anteiligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr vom Beitrittsmonat an zu zahlen.
5. Mitglieder, die ausscheiden, haben ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Sie haften der Entsorgungsgemeinschaft hierfür wie auch für alle sonstigen, während der Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen.
6. Bei Mitgliedern, die ausgeschlossen werden, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Einnahmen und Ausgaben der Entsorgungsgemeinschaft auf ihre Notwendigkeit und Richtigkeit sowie Bücher und Rechnungen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Befugnis, Kassen- und Rechnungsprüfung jederzeit ohne vorherige Anmeldung vorzunehmen.

§ 16 Schiedsgericht

1. Die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft unterwerfen sich mit ihrer Aufnahme hinsichtlich aller Streitigkeiten, die zwischen der Entsorgungsgemeinschaft und einem Mitglied oder zwischen Mitgliedern untereinander entstehen, der Schiedsgerichtsbarkeit der Entsorgungsgemeinschaft. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Das Schiedsgericht wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gebildet: Zunächst bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter. Erfüllt eine Partei das Verlangen der anderen Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von zwei Wochen, so kann diese andere Partei die IHK Potsdam um die Berufung eines Schiedsrichters ersuchen. Sodann unternehmen die beiden Schiedsrichter den Versuch einer Einigung. Schlägt dieses Bemühen fehl, wählen beide Schiedsrichter einen Obmann. Misslingt die Bestellung eines Obmannes, haben die beiden Schiedsrichter den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg in Frankfurt/Oder um die Ernennung eines Obmannes zu ersuchen. Fällt ein Schiedsrichter oder der vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg ernannte Obmann fort, finden das Verfahren zur erstmaligen Bestellung eines Schiedsrichters bzw. des Obmannes entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende des Schiedsgericht hat in jedem Fall die Befähigung zum Richteramt zu besitzen.
3. Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Vorstand und Geschäftsführung der Entsorgungsgemeinschaft haben das Recht, an der Verhandlung des Schiedsgerichts teilzunehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder vertreten sein. Ist die erstmals zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird über die Auflösung auf einer weiteren Mitgliederversammlung entschieden, zu der in einer Frist von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief und Bekanntgabe der Tagesordnung geladen wird. In diesem Fall bedarf die Auflösung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Mitglieder. Die zweite Mitgliederversammlung kann sich unmittelbar an die erste anschließen.
2. Über die Verwendung des Vermögens der Entsorgungsgemeinschaft im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 18

Die dieser Satzung beigefügten Anlagen, nämlich

Rahmenbeitragsordnung

Ordnung über das Überwachungsverfahren

sind Bestandteil dieser Satzung.